Treuhand- & Revisionsgesellschaft

Hauptsitz:

REBEX AG
ZENTRALSTRASSE 19
POSTFACH
CH-8953 DIETIKON
TEL. +41 (0) 44 744 76 76
FAX +41 (0) 44 740 22 82
rebex@rebex.ch
www.rebex.ch

Geschäftsstelle:

REBEX AG
BAUMACKERSTR. 24
CH-8050 ZÜRICH

EXPERT suisse
Certified Company

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

November 2026

Inhaltsverzeichnis

Säule 3a: Mehr Freiheit bei der Begünstigung ab 1.1.2027 2
Angefangene Arbeiten im Dienstleistungsunternehmen..... 2
Kapitalbezug aus der Pensionskasse kann bei Schulden gepfändet werden..... 3
Arbeitszeiterfassung bei Überstunden:
Unterschrieben heisst nicht zwingend richtig 3
Einstellung Lastschriftverfahren LSV+/BDD per 30. September 2028 4
Ungültiges Testament trotz Notarbestätigung..... 4
Private Nutzung von Firmenfahrzeugen 4

Säule 3a: Mehr Freiheit bei der Begünstigung ab 1.1.2027

Wenn eine Person **vor** der Pensionierung stirbt, werden die Vorsorgegelder der Säule 3a nicht Teil des normalen Erbes, sondern nach einer gesetzlich festgelegten Begünstigtenordnung ausbezahlt. Nach heutigem Recht steht zuerst immer der überlebende Ehepartner an erster Stelle. Kinder und andere Angehörige kommen erst danach zum Zug. Die Vorsorgenehmenden können heute weder frei bestimmen, wer wie viel erhält, noch Ehepartner und Kinder gleichzeitig berücksichtigen. Das führt besonders in Patchworkfamilien oft zu Lösungen, die nicht zur tatsächlichen Familiensituation passen.

Ab 1. Januar 2027 wird diese Regelung durch eine Revision flexibler. Der Kreis der begünstigten Personen bleibt zwar gleich, neu können Vorsorgenehmende aber innerhalb der ersten beiden Ränge mehr selbst entscheiden. Sie dürfen künftig Kinder oder Lebenspartner aus dem zweiten Rang in den ersten Rang verschieben und dort mehrere Personen gleichzeitig einsetzen. Zudem können sie festlegen, wie das Vorsorgekapital aufgeteilt wird. Ohne solche Angaben wird der Betrag gleichmässig verteilt.

Gleichzeitig gibt es eine Schutzregel: Jede begünstigte Person im ersten oder zweiten Rang muss mindestens 10 % des Kapitals erhalten. Damit soll verhindert werden, dass wirtschaftlich abhängige Personen leer ausgehen.

Wichtig ist, dass diese Anordnungen **zu Lebzeiten schriftlich der Vorsorgeeinrichtung mitgeteilt** werden. Ein Testament allein genügt nicht. Wer nichts unternimmt, bleibt automatisch bei der bisherigen Begünstigtenordnung.

Beispiel:
Eine verheiratete Frau hat zwei Kinder aus einer früheren Beziehung. Stirbt sie heute, erhält ihr Ehemann das gesamte 3a-Guthaben, die Kinder gehen leer aus. Ab 2027 kann sie ihren Ehemann und beide Kinder gemeinsam in den ersten Rang setzen und bestimmen, dass der Ehemann 40 % und jedes Kind 30 % erhält. So entspricht die Verteilung ihrer tatsächlichen Familiensituation.

Angefangene Arbeiten im Dienstleistungsunternehmen

Angefangene Arbeiten/Nicht fakturierte Dienstleistungen spielen für Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz eine wichtige Rolle, da sie nach Schweizer Rechnungslegungsrecht **separat in der Bilanz ausgewiesen** werden müssen, obwohl im OR eine präzise Definition fehlt. Dies führt in der Praxis, insbesondere bei KMU, oft zu Unsicherheiten und kann stille Reserven begünstigen.

Angefangene Arbeiten umfassen erbrachte, aber noch nicht fakturierte Leistungen. Gemäss OR sind sie zu Herstellungskosten zu bewerten, also inklusive Personal- und projektspezifischer Drittkosten. Allgemeine Verwaltungs- oder Vertriebskosten zählen nur dann dazu, wenn sie direkt dem Projekt zugeordnet werden können. Voraussetzung für die Bilanzierung ist eine verlässliche Bewertung, ein wirtschaftlicher Nutzen sowie ein klarer Auftrag oder eine stabile Kundenbeziehung.

Unternehmen können zwischen zwei Methoden der Erfassung wählen:

- **Gewinnrealisierung am Projektende (bei Fakturierung):** Einfache Methode, die jedoch wenig transparent ist. Sie ist zulässig, wenn der Projektfortschritt nicht zuverlässig messbar ist.
- **Percentage of Completion (PoC):** Hier werden Ertrag und Aufwand laufend entsprechend dem Projektfortschritt erfasst. Dies erhöht die Transparenz, setzt aber eine zuverlässige Fortschrittsmessung und klare Vereinbarungen mit dem Kunden voraus.

Wertberichtigungen und Rückstellungen: Bei erkennbaren Wertminderungen, etwa durch nicht verrechenbaren Mehraufwand, sind Wertberichtigungen vorzunehmen. Rückstellungen können zusätzlich nötig sein, z. B. bei Haftungsrisiken. Die Vorgehensweise muss im Anhang detailliert offengelegt werden.

Steuerliche Aspekte: Handelsrechtliche Werte sind massgeblich. Das Warendrittel ist in der Regel nicht anwendbar, da kein Lagerrisiko besteht. Wertberichtigungen werden nur anerkannt, wenn sie ausreichend dokumentiert und projekt-bezogen begründet sind.

Kapitalbezug aus der Pensionskasse kann bei Schulden gepfändet werden

Auch eine Kapitalauszahlung aus der Pensionskasse kann gepfändet werden. Das Betreibungsamt darf jedoch nicht einfach die gesamte Auszahlung beschlagnahmen. Stattdessen wird berechnet, welche Rente die versicherte Person anstelle des Kapitalbezugs erhalten hätte. Pfändbar ist dann nur der Teil, der das betreibungsrechtliche Existenzminimum übersteigt.

Wichtig: Wer die Kapitalabfindung für den Lebensunterhalt benötigt, sollte sie auf ein separates Konto auszahlen lassen und nicht mit anderem Vermögen vermischen. Dadurch bleibt der besondere Pfändungsschutz eher erhalten.

Arbeitszeiterfassung bei Überstunden: Unterschrieben heisst nicht zwingend richtig

Eine **unterschriebene** Arbeitszeiterfassung ist kein absoluter Beweis für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Das zeigt ein Entscheid des Obergerichts Zürich

Ein Pizzakurier machte 1’431 unbezahlte Mehrarbeitsstunden geltend. Die Arbeitgeberin verwies auf unterschriebene Arbeitszeitkontrollen, in denen jeden Tag exakt vier Stunden eingetragen waren. Das Obergericht hielt dies angesichts der schwankenden Arbeitsbelastung für wenig plausibel.

Eigene Aufzeichnungen des Mitarbeiters sowie WhatsApp-Nachrichten stützten einzelne Arbeitszeiten und stellten die offizielle Zeiterfassung infrage.

Auch Teilzeitmitarbeiter können Überstunden leisten, wenn sie ihre vertragliche Arbeitszeit überschreiten. Ist der genaue Umfang nicht mehr beweisbar, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine gerichtliche Schätzung erfolgen.

Praxis: Arbeitszeiten sollten korrekt und nachvollziehbar erfasst werden. Die tägliche Erfassung einer Sollarbeitszeit ohne Abgleich mit der effektiven Arbeitszeit ist problematisch. Auch die monatliche Unterschrift des Arbeitnehmers bietet keinen absoluten Schutz. *(Quelle: RA250015-O/U vom 23. April 2026)*.

Einstellung Lastschriftverfahren LSV+/BDD per 30. September 2028

Die bestehenden Lastschriftverfahren LSV+/BDD werden per **30. September 2028** eingestellt. Für Rechnungssteller besteht deshalb Handlungsbedarf: Sie sollten frühzeitig entscheiden, welches Format künftig für die Rechnungsstellung eingesetzt werden soll, und die notwendigen Abstimmungen mit dem Finanzinstitut und dem Softwarepartner rechtzeitig einleiten.

Ungültiges Testament trotz Notarbestätigung

Ein Mann setzte im Dezember 2014 in einem **notariell beurkundeten Testament** seine Nichte und seinen Neffen als Alleinerben ein. Nach seinem Tod focht sein Bruder das Testament gerichtlich an. Seine Begründung: Der Verstorbene habe wegen einer Alzheimer-Demenz gar nicht mehr gewusst, was er tue.

Das Bundesgericht gab dem Bruder recht: Das Testament ist ungültig, es gilt stattdessen die gesetzliche Erbfolge.

Ein medizinisches Gutachten zeigte, dass der Verstorbene im Zeitpunkt der Testamentserrichtung an einer **mittelgradigen Alzheimer-Demenz** mit schweren geistigen Ausfällen litt. Er war nicht mehr in der Lage, die Folgen seines Testaments richtig einzuschätzen oder mit seinen bisherigen Lebenswerten abzuwägen.

Dass der Notar und die Zeugen bei der Beurkundung damals dachten, der Mann sei urteilsklar gewesen, reicht als Gegenbeweis nicht aus. Ein ausführliches psychiatrisches Gutachten wiegt vor Gericht schwerer als der kurze Eindruck einer Notarin oder eines Notars.

Fazit: Die Diagnose Demenz führt nicht automatisch dazu, dass man kein Testament mehr schreiben darf. Entscheidend ist immer, wie stark die Krankheit den Verstand im konkreten Moment der Testamentserrichtung beeinträchtigt.

Wer bei beginnender Krankheit ein Testament verfassen möchte, sollte sich am Tag der Testamentserstellung von einer medizinischen Fachperson die Urteilsfähigkeit bezüglich der Wünsche im Testament schriftlich bestätigen lassen. *(Quelle: BGE 5A_842/2025)*

Private Nutzung von Firmenfahrzeugen

Stellt ein Unternehmen seinem Inhaber oder einer nahestehenden Person Firmenfahrzeuge zur Verfügung, muss geprüft werden, ob diese auch privat genutzt werden. Hinweise darauf können eine hohe Kilometerleistung, fehlende Fahrtenbücher oder die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Fahrzeuge sein.
Das erfuhr ein Alleinaktionär, dessen Aktiengesellschaft zahlreiche Liebhaberfahrzeuge besass. Das Gericht urteilte, dass aufgrund aller Indizien er die Fahrzeuge zum privaten Gebrauch nutzte.

Die private Nutzung gilt mehrwertsteuerlich als Leistung an eine nahestehende Person und muss entsprechend abgerechnet werden. Massgebend ist das Entgelt, das unabhängige Dritte für eine vergleichbare Nutzung bezahlen würden. Dieses kann unter bestimmten Voraussetzungen anhand der tatsächlich anfallenden Vollkosten berechnet werden. *(Quelle: BGE A-751/2026 vom 22.9.2026)*

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.